



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Caroline Schwarz (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Übernahme von Angestellten der Jugendanstalt Schleswig als Beamtenanwärter

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass Personal für die Jugendanstalt Schleswig im Oktober letzten Jahres im Angestelltenverhältnis eingestellt wurde mit der Zusage, zum 1. August 2002 eine zweijährige Ausbildung als Beamtenanwärter beginnen zu können?

Antwort zu Frage 1:

In der Jugendanstalt Schleswig sowie in den Justizvollzugsanstalten Lübeck, Kiel und Neumünster wurden im vergangenen Jahr Zeitangestellte eingestellt. Bei Vorliegen der beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen wird regelmäßig die Möglichkeit einer Übernahme in das Beamtenverhältnis geprüft.

Zusagen für eine solche Übernahme wurden und werden nicht abgegeben.

Bei der Jugendanstalt Schleswig mit der Teilanstalt Neumünster wurden 5 Zeitangestellte eingestellt. Die Übernahme in das Ausbildungsverhältnis soll, nachdem die Voraussetzungen dafür geprüft worden sind, zum 1. August d. J. erfolgen

2. Ist es richtig, dass bisher zusätzlich zu den Anwärterbezügen in Höhe von ca. 900 Euro brutto eine Anwärtersonderzulage in Höhe von ca. 400 Euro brutto an diesen Personenkreis gezahlt wurde?

Antwort zu Frage 2:

Ja.

3. Ist es weiterhin richtig, dass den betroffenen Personen im März 2002 mitgeteilt wurde, dass die Anwärtersonderzulage ab 1. Januar 2002 weggefallen ist?
Wenn ja: warum?

Antwort zu Frage 3:

Ja. Nach § 63 Abs. 1 BBesG in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung war das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu regeln. Von dieser Ermächtigung hatte das Bundesministerium des Innern durch die Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärtersonderzuschlags-Verordnung) vom 20. Februar 1978, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1378), Gebrauch gemacht. Anwärtersonderzuschläge im allgemeinen Vollzugsdienst wurden aufgrund dieser Verordnung gewährt. Die Verordnung ist durch Artikel 9 § 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (6. Besoldungs-Änderungsgesetz – 6. BesÄndG) vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) zum 1. Januar 2002 aufgrund der Neufassung des § 63 BBesG durch Artikel 2 Nr. 14 des 6. BesÄndG aufgehoben worden. Eine Weitergewährung von Anwärtersonderzuschlägen nach der Anwärtersonderzuschlagsverordnung ist durch die Übergangsregelung in Artikel 9 § 2 des 6. BesÄndG nur für am 31. Dezember 2001 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von Anwärtersonderzuschlägen vorgesehen.

Durch die Neufassung von § 63 BBesG ist die Ermächtigung, die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu regeln, auf das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium (eines Landes oder des Bundes) oder die von ihm bestimmte Stelle übertragen worden. Nach § 63 Abs. 1 BBesG können Anwärtersonderzuschläge nur gewährt werden, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht.

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen kann das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie keine Anwärtersonderzuschläge in der Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes zahlen, da derzeit ein solcher Bewerbermangel nicht besteht.

Dieses wurde den betroffenen Personen im März 2002 mitgeteilt.

4. Sieht die Landesregierung hierin einen Vertrauensbruch gegenüber den betroffenen Personen, die auf die damaligen und zum Zeitpunkt der mit der Einstellung als Angestellte verbundenen Zusage, eine Ausbildung als Beamtenanwärter absolvieren zu

können, nicht in Abrede gestellten finanziellen Bedingungen vertrauen?

Antwort zu Frage 4:

Nein. Wie zu Frage 1. ausgeführt, sind Zusagen nicht abgegeben worden. Die im Jahr 2001 eingestellten Zeitangestellten konnten lediglich auf die Einhaltung des mit ihnen vertraglich vereinbarten Arbeitsverhältnisses vertrauen.

5. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, den betroffenen Personen, die Familie haben und z.T. Alleinverdiener sind, dennoch die bisherige Anwärtersonderzulage zukommen zu lassen?

Antwort zu Frage 5:

Eine Möglichkeit, den ab 1. Januar 2002 einberufenen Anwärterinnen und Anwärtern den bisherigen Anwärtersonderzuschlag zu zahlen, besteht nach der Gesetzeslage nicht.